

II— **1773** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6793-Pr.2/1976

Wien, 1976 12 23

795/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1976 -12- 29zu **774/J**

Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gradinger und Genossen vom 3. November d.J., Nr. 774/J, betr. Auflassung von Zollwach-Inspektoraten im Burgenland, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen, dem gemäß § 20 Abs. 1 Zollgesetz 1955 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1974, die Leitung der Zollverwaltung obliegt, ist bestrebt, die Struktur der Zollverwaltung den sich ständig ändernden Bedingungen anzupassen und auf die Erfordernisse eines modernen Industriestaates auszurichten.

Der organisatorische Aufbau der Zollwache, die gemäß § 20 Abs. 2 Zollgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des Zollgesetzes bei der Besorgung der Geschäfte der Zollverwaltung mitzuwirken hat und der gemäß § 23 Abs. 1 Zollgesetz die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des (Waren-) Verkehrs über dieselbe obliegt, ist in seinen Grundzügen mehr als 50 Jahre alt. Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Organisation der Zollwache und hier besonders ihres Inspizierungsapparates ist allgemein bekannt und wird auch vom Rechnungshof gefordert.

Die sachliche Reform einer Verwaltung wird wesentlich durch ihre Aufgaben bestimmt; sie geben zwangsläufig den nachgeordneten Dienststellen und ihrer Tätigkeit die bestimmte Form. Organische Änderungen sind daher nur möglich, wenn die Aufgaben es zulassen oder wenn die Aufgaben selbst geändert werden.

Derzeit wird der Inspektionsdienst bei der Zollwache von der Finanzlandesdirektion (Landesinspizierender) und von den Zollwachabteilungsinspektoraten wahrgenommen. Dies hat in der Vergangenheit zu einer zeitlichen Zusammenballung und Überlagerung von Inspektionshandlungen und zu einer Inspektionsintensität hinsichtlich der im Zollstreifendienst eingesetzten Beamten geführt, die mit dem in der Verfassung (Art. 126b BVG) festgelegten Gebot nach größtmöglicher Spar-

./.

samkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nicht in Einklang gebracht werden kann. Dazu kommt noch, daß bei den zahlreichen Kontrollhandlungen nur sehr wenige Dienstpflichtverletzungen festgestellt werden konnten und zu häufige Kontrollen zwangsläufig einer Eigenverantwortlichkeit entgegenstehen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich daher veranlaßt, die nach der Wiederherstellung der Republik Österreich gewählte Organisationsform des Inspizierungsdienstes dahingehend abzuändern, daß in Zukunft die Inspektionsaufgaben nur mehr von der Landesinspektionsstelle der Finanzlandesdirektion bzw. deren (zu errichtenden) Außenstellen (für große Grenzbereiche) wahrgenommen werden, sodaß die oben dargestellte, nicht wünschenswerte und von den Beamten als nicht mehr zeitgemäß empfundene Zweigleisigkeit der Kontrollen wegfallen wird.

Diejenigen Teile der Zollgrenze, die von der Finanzlandesdirektion aus verhältnismäßig leicht erreichbar sind, sollen in Hinkunft von der Landesinspektionsstelle der zuständigen Finanzlandesdirektion und die entfernter liegenden Dienststellen von einer Außenstelle der Landesinspektion inspiziert werden. Wie diese Gliederung der Inspektionsstellen (Außenstellen der Finanzlandesdirektion) vorgenommen werden wird, ist derzeit Gegenstand von Besprechungen. Es liegt auf der Hand, daß diese Neuregelung aus personellen Gründen nur schrittweise vollzogen werden kann.

Da mit der Neuorganisation des Inspizierungsapparates der Zollwache lediglich eine Änderung in der Innenkontrolle dieses Wachkörpers verbunden ist, ergeben sich dadurch keinerlei Nachteile für die Wirtschaft oder die Grenzbevölkerung. Auch die Funküberwachung wird dadurch nicht berührt.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bemüht, die betroffenen Leitenden (W 1) Beamten so einzusetzen, daß sie durch die organisatorische Umstellung dienstpostenmäßig nicht schlechter gestellt werden. Die Belange dieser Beamten werden im übrigen durch die Mitbefassung der Organe der gesetzlichen Personalvertretung berücksichtigt.

Die konkrete Frage bezüglich der Auflösung von Zollwachinspektoraten im Burgenland möchte ich dahingehend beantworten, daß das Zollwachabteilungsinspektorat Rechnitz im Zuge der Neugestaltung des Inspizierungsdienstes zu gegebener Zeit aufgelöst werden wird.

